

Kirchenentwicklung 2030



Erläuterungen zum Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz (VEG)

Der Zusammenschluss der Kirchengemeinden und Pfarreien zum 1. Januar 2026 stellt einen kirchengeschichtlichen Einschnitt in der Erzdiözese Freiburg dar. Es handelt sich dabei um die größte Transformation der Erzdiözese seit ihrem Bestehen. Diese bezieht sich auf alle bisherigen Ebenen: die Pfarreien und Kirchengemeinden, ebenso eingeschlossen die mittlere Ebene mit ihren Einrichtungen (z.B. die Verrechnungsstellen) und die Einrichtungen auf der diözesanen Ebene. Dabei geht es nicht nur um Strukturen und Verwaltung, sondern ebenso um die konkrete Arbeit in den Bereichen Pastoral, Bildung und Caritas. Sie setzt auch an einer Reflexion bisheriger Haltungen an und bedingt teilweise eine Korrektur.

Ein solches Großprojekt wirft immer auch – wie man so sagt – „seine Schatten voraus“. Das „Gesetz zur Zusammenarbeit im Vorfeld der künftigen Pfarrei/Kirchengemeinde“ (Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz- VEG) nimmt dabei gezielt die Pfarreien und Kirchengemeinden in den Blick. Für Entscheidungen, die bereits vor der Bildung der neuen Pfarreien/Kirchengemeinden zu treffen sind, stellt das Vorfeld-Entscheidungen-Gesetz ein wichtiges Instrument dar, um wichtige Weichenstellungen unter den noch nicht zusammengeschlossenen Kirchengemeinden/ Pfarreien zu vereinbaren.

1. Grundzüge des Gesetzes

Das Gesetz gründet auf dem Prinzip der Subsidiarität. Die Kirchengemeinden/ Pfarreien entscheiden selbst über die für sie unaufschiebbaren oder besonders bedeutsamen Fragen und legen fest, wie im Rahmen des Gesetzes Beschlüsse gefasst werden. Maßgeblich ist zu jeder Zeit der Wille zur Zusammenarbeit. Ein verbindlicher Beschluss – sei es durch Mehrheit oder durch Verbindlicherklärung – wird von den jeweils zuständigen örtlichen Organen der Kirchengemeinden umgesetzt.

Das Gesetz gründet des Weiteren auf dem Gedanken der Einheit. Zwar werden aus der Vielfalt der Kirchengemeinden/ Pfarreien heraus unterschiedliche Interessen und Zielsetzungen die gemeinsamen Überlegungen prägen. Dennoch sollen die Entscheidungen im Vorfeld gemeinsam getragen werden.

2. Einzelerläuterungen und Beispiele zur Umsetzung

2.1 Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich umfasst alle Pfarreien, Pfarrkuratien und Kirchengemeinden, die zur Erzdiözese gehören.¹ Ausgenommen sind die Pfarreien und Kirchengemeinden auf dem Gebiet der Erzdiözese, die rechtlich zu einer anderen Diözese gehören.

2.2 Vollversammlung aller Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte

Die beiden zentralen durch das Gesetz neu geschaffene Gremien sind jeweils eine Vollversammlung aller Pfarrgemeinderäte sowie eine Vollversammlung aller Stiftungsräte. In diesen sind die grundlegenden Entscheidungen zu treffen, die im Vorfeld des Zusammenschlusses zu treffen sind und alle Pfarreien bzw. Kirchengemeinden betreffen. Sie treffen eine Vereinbarung über ihre Arbeitsweise, die je nach Größe der Versammlung unterschiedlich sein kann (Beschlüsse immer in gemeinsamen Sitzungen, Bildung von beratenden oder beschließenden Ausschüssen). Grundsätzlich gelten auch für die beiden Vollversammlungen die generellen (und im Gesetz genannten) Regelungen zur Arbeitsweise eines Pfarrgemeinderates oder Stiftungsrates.

Die neue Raumplanung sieht an zwei Stellen vor, dass die Pfarreien einer Kirchengemeinde getrennt werden und jeweils einer anderen neuen Pfarrei/Kirchengemeinde zugewiesen werden (Kirchengemeinden Appenweier-Durbach und Egg). In diesen beiden Fällen werden die Vertreter der Pfarrgemeinderäte dieser neu hinzukommenden Pfarreien gemeinsam wie ein Pfarrgemeinderat behandelt. Sie treffen ihre Entscheidungen gemeinsam für ihre jeweiligen Pfarreien. Für Beschlüsse, die in die Zuständigkeit der Stiftungsräte der bisherigen Kirchengemeinde betreffen, trifft das Erzb. Ordinariat eine Einzelfallregelung.

Alle Pfarreien/Kirchengemeinden, die künftig eine neue Pfarrei/Kirchengemeinde bilden, sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Inkraftsetzung dieses Gesetzes, d.h. bis spätestens zum 15. August 2023, jeweils eine Vollversammlung aller Pfarrgemeinde- sowie eine Vollversammlung aller Stiftungsräte durchzuführen. Diese Versammlung kann digital durchgeführt werden.

Die Vollversammlungen der Pfarrgemeinde- und Stiftungsräte wählen bei ihrer ersten Zusammenkunft jeweils einen Vorstand. Für die Wahl gelten die entsprechenden Bestimmungen der Pfarrgemeinderatssatzung.

2.3. Ausschüsse

Wenn alle Pfarrgemeinderäte bzw. Stiftungsräte der Pfarreien/Kirchengemeinden, die künftig eine neue Pfarrei/Kirchengemeinde bilden, jeweils zu einer gemeinsamen Sitzung zusammenkommen, wird dies zum Teil zu zwei sehr großen Vollversammlungen führen. Daher legt es sich nahe, dass die Vollversammlungen Ausschüsse bilden. Das Gesetz sieht zwei Arten von Ausschüssen vor, die sich aufgrund ihrer Aufgabenstellung unterscheiden. Beratende Ausschüsse und beschließende Ausschüsse.

¹ Der Begriff „Kirchengemeinde“ entspricht im allgemeinen Sprachgebrauch dem (nicht rechtlich gefassten) Begriff „Seelsorgeeinheit“. Beide Begriffe werden weithin synonym verwendet.

Es ist möglich, einen beratenden Ausschuss zu bilden, der alle Themen, die in der jeweiligen Vollversammlung beschlossen werden sollen, inhaltlich vorbereitet und ggf. auch ein Votum für die Beschlussfassung vorbereitet. Es bietet sich aber ebenso an, für bestimmte Themen, die einem Ausschuss durch Beschluss der betroffenen Vollversammlung oder des Vorstandes zugewiesen sind, jeweils einen eigenen beratenden Ausschuss zu bilden. In beiden Fällen bedarf es für die Vorlage in der Vollversammlung einer engen Abstimmung mit dem deren Vorstand. Um eine gute Verbindung zum Projekt Kirchenentwicklung 2030 herzustellen, könnte der örtlichen Projektleitung die Funktion eines beratenden Ausschusses zugewiesen werden.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, einen beschließenden Ausschuss zu bilden. Dieser wird durch Beschluss der Vollversammlung ermächtigt, an ihrer Stelle Beschlüsse zu treffen, die die einzelnen Pfarrgemeinderäte bzw. Stiftungsräte binden. In diesem Fall müssen die Themen, für die der Ausschuss beschließen darf, eindeutig beschrieben sein. Diese Aufgabenzuschreibung kann jederzeit der örtlichen Situation angepasst und entsprechend verändert werden. Der beschließende Ausschuss ersetzt somit die Beschlüsse der jeweiligen Vollversammlung. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses nicht verbindlich. Es verweist lediglich darauf, auf eine Repräsentanz aller Pfarreien/Kirchengemeinden im beschließenden Ausschuss zu achten, d.h. z.B. die Zahl der Katholiken der einzelnen Kirchengemeinden zu berücksichtigen. Ein beschließender Ausschuss für die Vollversammlung der Pfarrgemeinderäte könnte z.B. aus den Vorsitzenden der einzelnen Pfarrgemeinderäte oder den einzelnen Pfarrgemeinderatsvorständen bestehen. Um die Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten, wird man dabei jeweils die Größe der neuen Pfarrei/Kirchengemeinde berücksichtigen. Eine weitere Alternative könnte sein, in den Fällen, in denen die neue Pfarrei/Kirchengemeinde dem derzeitigen Dekanat entspricht, den Dekanatsrat als beschließenden Ausschuss einzurichten.

Als dritte Möglichkeit bietet sich an, als Vollversammlung zusammenzukommen, wobei die Anzahl der Delegierten aus den einzelnen Pfarreien/Kirchengemeinden nach einem zu beschließenden Schlüssel reduziert wird. Sollte man sich für einen beschließenden Ausschuss entscheiden, legt sich diese Variante nicht nahe.

Im Gesetz nicht erwähnt, jedoch empfehlenswert, wäre, Mitglieder der lokalen Projektleitung bzw. lokalen Projektkoordination als beratende Mitglieder der Vollversammlungen oder der Ausschüsse hinzuzuziehen.

2.4 Beschlüsse

Beschlüsse der Vollversammlungen der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte bedürfen einer hohen Akzeptanz aller. Diese sollen zwei Regelungen des Gesetzes garantieren, die sich auf die Beschlussfähigkeit der Gremien und die Beschlussfassung selbst beziehen:

- a. Die jeweilige Vollversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte sowohl der Mitglieder der Vollversammlung als auch jedes einzelnen Rates der zusammenzuschließenden Pfarreien/Kirchengemeinden bei der Beschlussfassung anwesend ist.
- b. Gleiches gilt für die Beschlüsse selbst: Sie gelten als verbindlich, wenn bei der Abstimmung sowohl in der jeweiligen Vollversammlung selbst als auch in jedem einzelnen Rat die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht ist.

Beschlüsse der Vollversammlungen können im Umlaufverfahren gefasst werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse des beschließenden Ausschusses.

Das Gesetz regelt nicht im Einzelfall, wann ein Beschluss im Rahmen der Vorbereitung der Transformation zu treffen ist. Es lässt der Vollversammlung hier weitgehende Freiheit in der Beurteilung, wann für einen Beschluss „ein wichtiger Grund“ vorliegt, ein solcher als „bedeutsam angesehen wird“ oder was „besondere pastorale oder wirtschaftliche Gründe“ sind. Im Zugehen auf die neue Pfarrei/Kirchengemeinde könnten dies sein:

- Vorweggenommene Entscheidungen im Bereich der Pastoral, z.B. Einrichtung von sog. „Pastoralen Zentren“, Schwerpunktsetzungen in der Pastoral, Entwicklung und Durchführung innovativer Projekte
- Vorweggenommene Entscheidungen im Bereich der Verwaltung, z.B. Organisation von Pfarrbüros, Anstellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin und Aufbau seiner Geschäftsstelle, Neuzuweisung von Personal; Finanzierung gemeinsamer Aufgaben
- Vorweggenommene Entscheidungen im Bereich der Immobilienverwaltung, z.B. Renovation, Neubau oder Verkauf von Gemeindezentren, größere Renovationen oder Umnutzung von Sakralgebäude, Aufbau eines zentralen Pfarrbüros

Zahlreiche solcher Entscheidung münden in der „Gründungsvereinbarung“ der neuen Pfarrei, die im Rahmen der lokalen Projekte zu entwickeln und bis Mitte 2024 zu beschließen ist.

Auch für Beschlüsse, die im Rahmen des Vorfeld-Entscheidungen-Gesetzes getroffen werden, gilt das Gremien-digital-Gesetz der Erzdiözese². Damit können Beschlüsse im Rahmen dieses Gesetzes digital gefasst werden. Bei allen Beschlüssen sind Beteiligungsrechte der betroffenen Mitarbeitervertretungen zu beachten.

2.4. Rechtskraft und Vollzug von Beschlüssen

Beschlüsse der Vollversammlungen der Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte sind für die einzelnen Pfarrgemeinderäte und Stiftungsräte verbindlich. Beschlüsse des beschließenden Ausschusses im Rahmen dessen Beauftragung sind verbindlich, wenn keine Kirchengemeinde kraft Beschluss des jeweiligen Pfarrgemeinde- oder Stiftungsrates innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls Einspruch beim Vorstand eingelegt hat. Rechtskräftige Beschlüsse müssen von den einzelnen Pfarreien/Kirchengemeinden vollzogen werden.

Werden Beschlüsse gefasst, die eine konkrete Rechtsträgerschaft zur Folge haben, etwa die Einstellung von Mitarbeitenden, die Aufgaben für alle Pfarreien/Kirchengemeinden übernehmen (Beispiel: Pfarreigeschäftsführer/in), so kann nur eine der Pfarreien/Kirchengemeinden die Rechtsträgerschaft übernehmen. In diesem Fall beteiligen sich die anderen Pfarreien/Kirchengemeinden nach einem zu vereinbarenden Schlüssel anteilig an den Kosten.

2.5 Mediation

Das Gesetz sieht die Möglichkeit einer Mediation für die Fälle vor, dass ein Beschluss aus verschiedenen Gründen nicht zustande kommt.

² Gesetz für kirchliche Rechtsträger zur Ausweitung von Handlungsmöglichkeiten im digitalen Format (Gremien-digital-Gesetz – GdG) vom 02.06.2022, siehe Amtsblatt vom 15. Juni 2022, Nr. 12

Dies kann z.B. gegeben sein, wenn die Beschlussfähigkeit aufgrund der fehlenden oder ungenügenden Anwesenheit eines Pfarrgemeinde- oder Stiftungsrates einer der Pfarreien/Kirchengemeinden nicht gegeben war und die Entscheidung aus rechtlichen, pastoralen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend zu treffen und zu vollziehen wäre. Eine Mediation könnte auch beantragt werden, wenn z.B. der Beschluss allein am Widerstand der Vertretungen einer Kirchengemeinde scheitert. Gleiches gilt, wenn ein Viertel der Mitglieder der Vollversammlung oder des beschließenden Ausschusses die Mediation beantragen.

Für die Mediation ist die Leitung der jeweiligen Diözesanstelle zuständig. Diese kann die Mediation selbst durchführen oder eine andere Person damit beauftragen. Das Gesetz benennt Fristen für die Mediation. Scheitert die Mediation, kann die Angelegenheit dem Ordinarius zur Beschlussfassung vorgelegt werden, sofern durch das Unterbleiben des Beschlusses ein erheblicher rechtlicher, wirtschaftlicher oder immaterieller Schaden glaubhaft gemacht werden kann. Der Ordinarius bewertet den Vorgang aufgrund der Unterlagen der Mediation, hört die verschiedenen Parteien an und entscheidet dann für die Kirchengemeinden. Dieser Beschluss ist verbindlich und muss unverzüglich von den Kirchengemeinden umgesetzt werden.